



Sozial- und familienpolitische Änderungen ab 2021

Erhöhungen gemäß Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ([Zweites Familienentlastungsgesetz](#) – 2. FamEntlastG) vom 1. Dezember 2020 wurde am 07. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und enthält folgende relevante Änderungen.

Kindergeld

Ab 01. Januar 2021 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes pro Kind um 15 Euro - Eltern erhalten dann für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.

Kinderfreibeträge

Gleichzeitig werden die steuerlichen Kinderfreibeträge ab 2021 von 7.812 auf 8.388 Euro erhöht.

Steuerlicher Grundfreibetrag

Weiterhin erfolgt eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrages von 9.408 Euro auf 9.744 Euro im Jahr 2021 und auf 9.984 Euro im Jahr 2022 – von beiden Maßnahmen profitieren nicht nur Eltern, sondern alle Erwerbstätigen.

Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen

Im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrages erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen nach § 33a Abs. 1 EStG von 9.408 Euro um 336 Euro auf 9.744 Euro ab 1. Januar 2021 und um weitere 240 Euro auf 9.984 Euro ab 1. Januar 2022.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Einkommensteuer mit einem zusätzlichen Steuerfreibetrag besonders berücksichtigt. Sie erhalten einen Entlastungsbetrag bei einem Kind, wenn dieses bei ihnen wohnt und wenn sie für ihr Kind Kindergeld oder die Freibeträge erhalten. Sinn des Entlastungsbetrages ist es, die verteuerte Haushaltsführung von alleinstehenden Alleinerziehenden im Steuerrecht zu berücksichtigen.

Dieser Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, geregelt im § 24 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG), wird durch das [Jahressteuergesetz 2020](#) (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020, im Bundesgesetzblatt am 28. Dezember 2020 veröffentlicht, ab dem Jahr 2020 von 1908 Euro auf 4008 Euro angehoben. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro pro Kind.



Übersicht Sozial- und Familienpolitische Änderungen ab 2021
der Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW, Stand 20.01.2021

Aktualisierung der Düsseldorfer Tabelle ab dem 1. Januar 2021

Die [Düsseldorfer Tabelle](#) wurde zum 1. Januar 2021 aktualisiert und die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Bedarfssätze minderjähriger und volljähriger Kinder.

Die Anhebung der Bedarfssätze minderjähriger Kinder beruht auf der Erhöhung des Mindestbedarfs gemäß der [Dritten Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung](#) vom 3. November 2020, im Bundesgesetzblatt am 13. November 2020 veröffentlicht. Demnach steigt der Mindestunterhalt für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres im Jahr 2021 auf 393 Euro. Für Kinder der zweiten Altersstufe, also bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres, beträgt der Mindestunterhalt nun 451 Euro und für die dritte Altersstufe bis zur Volljährigkeit 528 Euro. Für die vierte Altersstufe, Kinder ab 18 Jahren, beträgt der Mindestunterhalt 564 Euro.

Die Düsseldorfer Tabelle ist Richtlinie und Hilfsmittel für die Bemessung des angemessenen Unterhalts im Sinne des § 1610 BGB und wird von allen Oberlandesgerichten zur Bestimmung des Kindesunterhalts verwandt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf gibt sie seit dem 1. Januar 1979 heraus. Die ausführliche Pressemitteilung vom 01. Dezember 2020 können Sie [hier](#) nachlesen.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die für ihr Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und entspricht dem gesetzlichen Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes. Sie beträgt seit dem 1. Januar 2021 monatlich:

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| für Kinder von 0 bis 5 Jahren | bis zu 174 Euro |
| für Kinder von 6 bis 11 Jahren | bis zu 232 Euro |
| für Kinder von 12 bis 17 Jahren | bis zu 309 Euro |

Erhöhung beim Kinderzuschlag (KiZ) sowie Fristverlängerung für vereinfachten Zugang

Ab 1. Januar 2021 steigt der monatliche Höchstbetrag des Kinderzuschlags auf 205 Euro pro Kind.

Um die Beantragung zu vereinfachen, wurde die Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen demnach keine Angaben mehr zu ihrem Vermögen machen, wenn sie kein erhebliches Vermögen haben. Laut [Hintergrundmeldung des BMFSFJ](#) gilt diese Regelung bis zum 31. März 2021.

Ob ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht, kann mit dem [KiZ-Lotsen der Familienkasse](#) geprüft und der Antrag auf Kinderzuschlag [online](#) gestellt werden.



Übersicht Sozial- und Familienpolitische Änderungen ab 2021
der Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW, Stand 20.01.2021

Neue Regelsätze im SGB II ab 1. Januar 2021

Das [Gesetz](#) zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09. Dezember 2020 wurde am 14. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Diese Regelsätze wurden beschlossen:

| | | |
|--|----------------------|---------------------|
| Alleinstehende/ Alleinerziehende | 446 Euro (+14 Euro) | Regelbedarfsstufe 1 |
| Paare je Partner/ Bedarfsgemeinschaften | 401 Euro (+ 12 Euro) | Regelbedarfsstufe 2 |
| Volljährige in Einrichtungen (nach SGB XII) | 357 Euro (+ 12 Euro) | Regelbedarfsstufe 3 |
| Jugendliche von 14 - 17 Jahren | 373 Euro (+ 45 Euro) | Regelbedarfsstufe 4 |
| Kinder von 6 - 13 Jahren | 309 Euro (+1 Euro) | Regelbedarfsstufe 5 |
| Kinder von 0 - 5 Jahren | 283 Euro (+33 Euro) | Regelbedarfsstufe 6 |

An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Alleinerziehende

Die Höhe des Mehrbedarfes für Alleinerziehende richtet sich nach Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder.

| Kinder unter 18 Jahren | Prozent vom Regelsatz | Mehrbedarf |
|--------------------------|-----------------------|-------------|
| 1 | 12 | 53,52 Euro |
| 2 | 24 | 107,04 Euro |
| 3 | 36 | 160,56 Euro |
| 4 | 48 | 214,08 Euro |
| 5 | 60 | 267,60 Euro |
| Sonderregeln: | | |
| 1 Kind unter 7 Jahren | 36 | 160,56 Euro |
| 2 Kinder unter 16 Jahren | 36 | 160,56 Euro |



An Regelsätze SGB II angepasster Mehrbedarf für Schwangerschaft

Schwangeren Hilfebedürftigen steht nach § 21 Abs. 2 SGB II ein Mehrbedarfszuschlag von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zu. Dieser wird bei werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche gezahlt.

Ab 01. Januar 2021 erfolgt eine Ausdehnung des Schwangerenmehrbedarfes bis Ende des Monats der Entbindung und der Mehrbedarf beträgt bei der Regelbedarfsstufe 1 von 446 Euro nun 75,82 Euro.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (SGB II und SGB XII) und Sonderregelung zum Mittagessen für Schüler*innen bis 31. März 2021 verlängert

Laut [Hintergrundinformation des BMFSFJ](#) wurden die Regelungen zum vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. März 2021 verlängert. Für den Fall, dass es zu Schulschließungen kommt, wird auch die Sonderregelung für die Mittagsverpflegung von Schüler*innen im Rahmen des Bildungspakets verlängert. Hier wird auch dann geleistet, wenn das Mittagessen nicht gemeinschaftlich eingenommen werden kann; zudem können auch die Lieferkosten erstattet werden.

Verbesserungen für Schulkinder

im Rahmen des Bildung- und Teilhabepaketes (BUT)

Bislang erhielten Familien mit geringem Einkommen pro Schulkind eine finanzielle Unterstützung von 150 Euro pro Schuljahr für Materialien wie Bücher, Hefte und Stifte. Der Betrag steigt ab Januar 2021 auf 154,50 Euro.

Im Februar 2021 werden zunächst 51,50 Euro für das beginnende zweite Schulhalbjahr 2020/2021 gezahlt, im August folgt dann der restliche Betrag in Höhe von 103 Euro für das darauffolgende erste Schulhalbjahr 2021/2022.

Ab 2021 soll der persönliche Schulbedarf jährlich mit dem gleichen Prozentwert steigen wie der Regelbedarf.

über Einführung eines schulbedingten Mehrbedarfes gemäß § 21 Abs. 6a SGB II

Soweit ein*e Schüler*in aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind diese als Mehrbedarf anzuerkennen.

Wohngeld steigt ab 1. Januar 2021 um CO2-Komponente

Ab 2021 wird der Ausstoß von klimaschädlichem Kohlendioxid bepreist. Es wird eine nach Haushaltsgröße gestaffelte CO2-Komponente eingeführt und als monatliche Beträge zur Entlastung



Übersicht Sozial- und Familienpolitische Änderungen ab 2021
der Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW, Stand 20.01.2021

bei den Heizkosten (CO₂-Komponente) ergeben sich somit folgende Werte für die jeweilige Haushaltsgröße:

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten in Euro |
|---|--|
| 1 | 14,40 Euro |
| 2 | 18,60 Euro |
| 3 | 22,20 Euro |
| 4 | 25,80 Euro |
| 5 | 29,40 Euro |
| Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied | 3,60 Euro |

Das entsprechende Gesetz ([Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz – WoGCO₂BeprEntlG](#)) wurde bereits am 22. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Fachinformation des Paritätischen Gesamtverbandes können Sie [hier](#) einsehen.

Erweiterung der Entschädigungspflicht für betreuungspflichtige Eltern gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Rahmen des [Bund-Länder-Beschlusses vom 13. Dezember 2020](#) wurde eine Möglichkeit einer bezahlten Freistellung von Eltern, die angesichts von Schul- und Kita-Schließungen ihre Kinder zu Hause betreuen müssen, angekündigt. Dies wird mit einer Erweiterung des § 56 Abs. 1a IfSG umgesetzt.

Seit dem 30. März 2020 haben erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr oder behinderten Kindern nach § 56 Abs. 1a IfSG einen Anspruch auf Entschädigung für ihren Verdienstausschlag, wenn dieser allein darauf beruht, dass sie infolge der behördlichen Schließung der Kita oder Schule oder behördlich angeordneter Quarantäne für ihre Kinder diese selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können.

Durch eine Erweiterung des § 56 Abs. 1a IfSG haben Eltern auch dann Anspruch auf Entschädigung, wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird. Die Neuregelung greift somit auch Konstellationen des Distanzlernens im Rahmen der häuslichen Umgebung oder von Hybridunterricht auf.



Übersicht Sozial- und Familienpolitische Änderungen ab 2021
der Servicestelle Familienfreundliches Studium des DSW, Stand 20.01.2021

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind besteht. Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind. Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal jedoch von 2.016 Euro monatlich. Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen: jeweils zehn Wochen für Mütter und zehn Wochen für Väter - beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende. Der Maximalzeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden.

Die entsprechende Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes wurde kurzfristig an das [Gesetz](#) über eine Corona-Sonderzahlung für Besoldungs- und Wehrgeldempfänger angefügt, welches am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Diese Regelung trat mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft.

[Hier](#) sind Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 des IfSG des Bundesministeriums für Gesundheit, Stand 22. Dezember 2020, zu finden.

Zusätzliche Kinderkrankentage bei Betreuung zu Hause

In Umsetzung des [Beschlusses](#) der Besprechung der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin vom 5. Januar 2021 regelt der Bund eine befristete Erweiterung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld.

Im Jahr 2021 stehen jedem Elternteil 20 statt wie bisher 10 Kinderkrankentage pro Kind zur Verfügung (40 statt 20 Tage für Alleinerziehende). Insgesamt besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage ein Anspruch.

Neu ist zudem, dass ein Anspruch auch dann besteht, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Laut [Hintergrundinformation des BMFSFJ](#) sind auch Eltern anspruchsberechtigt, die im Homeoffice arbeiten könnten.

Voraussetzungen sind, dass:

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Bei Krankheit des Kindes muss der Krankenkasse ein ärztliches Attest vorgelegt

werden, bei Arbeitsausfall aufgrund von Kinderbetreuung wird eine Bescheinigung der Schule oder Einrichtung der Kinderbetreuung benötigt.

Auf die Zustimmung des Bundestages folgte die EntschlieÙung durch den Bundesrat in der Sondersitzung am 18. Januar 2021. Die Regelung tritt rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft.

Anpassung beim Elterngeld

Laut [Hintergrundinformation des BMFSFJ](#) wurden die Sonderregelungen im Elterngeld, die Einkommensverluste durch die Covid-19-Pandemie ausgleichen sollen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Zudem hatte das Bundeskabinett am 16. September 2020 einen Gesetzentwurf für weitere Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beschlossen. Die Änderungen sollen die Bezugsdauer der Partnerschaftsmonate, die zulässige Arbeitszeit, die Unterstützung von Eltern von zu früh geborenen Kindern sowie zahlreiche verwaltungsrechtliche Anpassungen betreffen.

Das parlamentarische Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Die neuen Regelungen sollen erst für Eltern, deren Kinder ab 01. September 2021 geboren wurden, gelten.

Die aktuelle Meldung des BMFSFJ vom 16.09.2020 findet sich [hier](#). Auf der Seite der Bundesregierung können [Fragen und Antworten](#) zur Elterngeld-Reform eingesehen werden.

Verbesserungen bei Anträgen auf Familienleistungen durch Digitalisierung von Verwaltungsverfahren auf den Weg gebracht

Das [Gesetz](#) zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020, wurde am 09.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es schafft Rahmenbedingungen, um den Zugang zu den wichtigsten Familienleistungen zu vereinfachen. Dabei geht es zunächst vor allem um das Elterngeld, das Kindergeld und die Geburtsurkunde inklusive der Namensbestimmung. Standesämter, Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung tauschen bei Zustimmung der Eltern die notwendigen Daten mit den zuständigen Elterngeldstellen elektronisch aus.

In 2021 wird das Vorhaben mit Pilotprojekten erprobt und ab dem 01. Januar 2022 sollen laut Bundesfamilienministerium alle Eltern von den Neuregelungen profitieren, indem alle Familienleistungen digital beantragt werden können.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt in zwei Schritten

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto pro Stunde, zum 1. Juli 2021 steigt er auf 9,60 Euro. Die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns ([Dritte Mindestlohnanpassungsverordnung](#) – MiLoV3) vom 9. November 2020 wurde am 13. November 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.